

Geschäftsordnung Versammlungen und Sitzungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Württembergische Schützenverband erläßt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen diese Geschäftsordnung

"Versammlungen und Sitzungen".

2. Die Geschäftsordnung "Versammlungen und Sitzungen" gilt als Ergänzung der Satzung des WSchV.

3. Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Untergliederungen (Kreise, Bezirke).

§ 2 Öffentlichkeit

1. Mitgliederversammlungen (Schützentage) sind öffentlich.

2. Alle weiteren Versammlungen und Sitzungen sind nichtöffentlich.

3. Gäste können vom Vorsitzenden eingeladen werden.

§ 3 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung und erfolgt auf Weisung des Landesoberschützenmeisters, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich durch die Geschäftsstelle des WSchV, die Tagesordnung ist beizufügen.

2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen und Sitzungen erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt und sofern keine Beschlüsse des betreffenden Gremiums vorliegen, nach Bedarf und mindestens zwei Wochen vor dem Termin auf Weisung des zuständigen Vorsitzenden schriftlich durch die zuständige Stelle unter Beifügung der Tagesordnung.

3. Eine Sitzung muß durchgeführt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder des entsprechenden Gremiums dies verlangt.

§ 4 Beschlußfähigkeit

1. Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung.

2. Die Gremien sind beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäß und vollzählig eingegangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Stimmübertragungen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind nicht gestattet.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen und Sitzungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und sein satzungsmäßiger Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er übt das Hausrecht aus. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Er bestimmt, wenn eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Beschlußfähigkeit und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
6. Unter "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden. Beschlüsse sind bei dem Punkt "Verschiedenes" unzulässig.
7. Die Tagesordnung muß eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlagen - gewährleisten.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
2. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihe der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden. Die Redezeit kann durch Beschluß der Versammlung beschränkt werden.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
4. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

5. Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, daß dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

6. Das Wort zur sachlichen Berichtigung kann sofort erteilt werden. Die Berichtigung darf ebenfalls nur kurz und nur auf die Sache selbst eingehend erfolgen.

7. Redner, die von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifen, kann der Versammlungsleiter "zur Sache rufen".

Verletzt der Redner den Anstand, so kann ihn der Tagungsleiter "zur Ordnung rufen", das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.

Einem Redner, der zweimal ohne Erfolg "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufen worden ist, ist vom Tagungsleiter das Wort zu entziehen. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache.

8. Mitglieder oder zugelassene Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung gröblich stören, können vom Tagungsleiter nach vorheriger Warnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

1. Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Satzung oder - mangels einer Bestimmung - durch den Versammlungsleiter bestimmt.

2. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Sie müssen vom Antragsteller in der Versammlung persönlich vorgetragen werden. Anträge ohne Unterschrift, oder solche die vom Antragsteller in der Versammlung nicht persönlich vorgetragen werden, dürfen nicht behandelt werden.

3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

4. Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefaßter Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt; § 11 Abs. 9 dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit zur Beratung und Beschlußfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlußfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und evtl. ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Abschluß der Rednerliste sind unzulässig.

§ 11 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen, (durch Handaufheben) soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen.

Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort "zur Sache" nicht mehr erteilt werden.

7. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.

8. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

9. Angezweifelte öffentliche Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluß namentlich oder geheim wiederholt werden.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsmäßig anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.

2. Wahlen sind grundsätzlich satzungsmäßig in der vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.

3. Vor Wahlen auf einer Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuß mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Zahl der Stimmberechtigten zu prüfen, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

4. Der Wahlausschuß hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlvorganges des 1. Vorsitzenden die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuß zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.

6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

7. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, daß er bereit ist, die Wahl anzunehmen. In Ausnahmefällen kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

8. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlußwort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

9. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß festzustellen, der Versammlung bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 13 Versammlungsprotokoll

1. Über den Verlauf jeder Versammlung und Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.
2. Das Protokoll soll enthalten:
 - a) den Ort und Tag der Versammlung,
 - b) Vor- und Zunamen des Tagungsleiters und des Schriftführers,
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder (bzw. Delegierten; das Ergebnis der Mandatsprüfung),
 - d) die Feststellung der satzungsmäßigen Berufung der Versammlung,
 - e) die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war (falls die Satzung nichts Abweichendes bestimmt),
 - f) die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Versammlung,
 - g) die gestellten Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse und die Wahlen; dabei soll jedesmal das Abstimmungsergebnis ziffermäßig genau wiedergegeben werden.
Gewählte Vorstandsmitglieder sind nach Vor- und Familiennamen, Stand und Wohnort zu bezeichnen;
bei Satzungsänderungen ist der nunmehrige Wortlaut der geänderten (evtl. neugefaßten) Satzung oder der betreffenden Satzungsbestimmung anzugeben,
 - h) die Unterschriften des Tagungsleiters und Protokollführers.